

Jährliche Mitarbeiterunterweisung gemäß § 63 Abs. 1 StrlSchV

5 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 63 Abs. 6 StrlSchV

Inhalt § 63 Abs. 1 StrlSchV schreibt folgendes vor:

Personen, denen nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und c der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Zutritt über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, der Genehmigung oder Anzeige und der Strahlenschutzanweisung zu unterweisen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die außerhalb des Kontrollbereiches Röntgenstrahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung oder der Anzeige bedarf. Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen. Sie kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sein.

Inhalt/Themen der Unterweisung:

Eine Schwangerschaft ist im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind dem Strahlenschutzverantwortlichen so früh wie möglich mitzuteilen (§ 63 Abs. 5 StrlSchV).

Dieser Hinweis nach § 63 Abs. 5 StrlSchV war Bestandteil der Unterweisung.

Mitarbeiter/in (Unterwiesene Person)	Unterschrift

Unterweisende Person:

Name, Vorname

Funktion

Unterschrift